



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 01.08.2023 für ein deutsches Digitale-Dienste-Gesetz**

**Wikimedia Deutschland, Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.**

Verfasserin: Dr. Friederike von Franqué

Berlin, den 25.08.2023

Wikimedia Deutschland setzt sich für Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und Bildung ein und unterstützt die vielen Tausend Ehrenamtlichen, die unter anderem in Wikidata und der Wikipedia tagtäglich ihr Wissen mit allen Menschen teilen.

Wikimedia Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des deutschen Digitale-Dienste-Gesetzes und freut sich über eine weitere Beteiligung an der Diskussion zum Entwurf und dem DSA. Für Rückfragen und Kommentare zur Stellungnahme kontaktieren Sie bitte die Verfasserin Dr. Friederike von Franqué ([friederike.vonfranque@wikimedia.de](mailto:friederike.vonfranque@wikimedia.de)). Diese Stellungnahme basiert auf den weltweiten Erfahrungen der Wikimedia Foundation und der Wikimedia Chapter im Zusammenhang mit Plattformregulierung und Copyright, sowie den intensiven Austauschprozessen mit Fachleuten aus Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zum DSA/DSC.

### **Vorrede**

Das Digitale-Dienste-Gesetz der EU ([“Digital Services Act” DSA](#)) wurde am 19. Oktober 2022 als Verordnung der EU und damit bindend für alle Mitgliedstaaten verabschiedet. Mit dem DSA werden die Vorschriften für Vermittlungsdienste (beispielsweise Onlineplattformen, soziale Netzwerke) im europäischen Binnenmarkt vollständig harmonisiert und Pflichten und Verantwortlichkeiten der Onlinevermittlungsdienste festgelegt. Der DSA wird in der gesamten Europäischen Union unmittelbar ab dem 17. Februar 2024 vollständig Geltung haben.

**Wikimedia Deutschland –  
Gesellschaft zur Förderung  
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24  
10963 Berlin

Postfach 61 03 49  
10925 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0  
Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9  
[wikimedia.de](http://wikimedia.de)  
[politik@wikimedia.de](mailto:politik@wikimedia.de)

Spendenkonto:  
IBAN: DE05 1002 0500 0003  
2873 00  
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführender Vorstand:  
Franziska Heine  
Dr. Christian Humborg

Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg unter der  
Nummer VR 23855 B

Zur Überwachung und Durchsetzung dieser umfassenden Regelungen und Verpflichtungen aus dem DSA werden die nationalen Gesetzgeber der EU-Mitgliedstaaten beauftragt, mit entsprechenden nationalen Regelungen die Anwendung des DSA zu ermöglichen. Beispielsweise sind Anpassungen oder Änderungen nationaler Gesetze erforderlich sowie die Festlegung von Bußgeldern, die bei Verstößen zur Anwendung kommen. Außerdem verlangt der DSA von allen EU-Mitgliedstaaten bis zum 17. Februar 2024 die Benennung eines „Koordinators für digitale Dienste“ („Digital Services Coordinator“, DSC, siehe Artikel 49 Absatz 1 und 2 DSA). Zur Erfüllung dieser Vorgaben hat die Bundesregierung nun einen Referentenentwurf zum deutschen Digitale Dienste Gesetz (DDG) vorgelegt.

Diese Stellungnahme befasst sich vor allem mit dem Vorschlag zur Benennung eines deutschen DSC ausgehend von der Frage, inwiefern die weiteren Vorgaben aus dem DSA zu dessen Aufgabenerfüllung durch die vorliegende Ausgestaltung aus Sicht von Wikimedia Deutschland adressiert und erfüllt werden. Dazu gehören (Art. 50, Absatz 1 und 2 DSA) die Sicherstellung, dass die DSC ihre Aufgaben unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen können und die dafür notwendigen Ressourcen zur Ausführung der Aufgaben zur Verfügung stehen, einschließlich „ausreichender technischer, finanzieller und personeller Ressourcen für eine angemessene Beaufsichtigung aller in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anbieter von Vermittlungsdiensten“ sowie eine Nutzendenorientierte Herangehensweise.

Die reiche Erfahrung mit Kooperationsprozessen, über die Wikimedia Deutschland als Teil des globalen Wikimedia Movements verfügt, sowie die Expertise von Wikimedia Deutschland als Förderverein dezentraler, ehrenamtlich organisierter digitaler Projekte wie der freien Enzyklopädie Wikipedia, der offenen Datenbank Wikidata und weiterer Projekte, sind in diese Stellungnahme eingeflossen.

## Zusammenfassung

1. Ein deutsches DDG sollte die in Deutschland vorliegenden Regeln bezüglich digitaler Dienste und Betreibermodelle berücksichtigen und den DSC als zentrale Institution für die Durchsetzung des DSA aufbauen. Dafür benötigt der DSC Expertise und Kompetenzen aus verschiedenen Bereichen, die teils bereits in bestehenden Behörden vorhanden sind. **Während diese Kompetenzen durch verschiedene verwaltungsinterne Lösungen integriert werden können, sollten neben dem DSC keine oder möglichst wenige weitere Behörden Zuständigkeit erhalten.** Eine Zuständigkeitsdiffusion schadet den Beschwerde- und Informationsrechten der in Deutschland lebenden Menschen und gefährdet die Vorgaben der EU, als DSC zeitnah, transparent und unabhängig zu agieren.

**Wikimedia Deutschland –  
Gesellschaft zur Förderung  
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24  
10963 Berlin

Postfach 61 03 49  
10925 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0  
Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9  
wikimedia.de  
politik@wikimedia.de

Spendenkonto:  
IBAN: DE05 1002 0500 0003  
2873 00  
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführender Vorstand:  
Franziska Heine  
Dr. Christian Humborg  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg unter der  
Nummer VR 23855 B

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sollte die vorgesehene Koordinierungsstelle unter Dienstaufsicht der BNetzA **mittelfristig zu einer vollständig unabhängigen Behörde weiterentwickelt werden**. Schon jetzt benötigt die Koordinierungsstelle angemessene Ressourcenausstattung.
3. Die an vielen Stellen im Entwurf vorgesehenen Transparenzregeln begrüßen wir. **An anderen Stellen, etwa bei den Dokumentationspflichten der Beiratssitzungen, sollten weitere Veröffentlichungspflichten ergänzt werden.**
4. **Die Möglichkeit zu niedrigschwelligen, offen konzipierten, konstruktiven Austauschmöglichkeiten mit der Zivilgesellschaft sollte institutionell verankert werden.** Die Existenz eines Beirates reicht noch nicht aus. Sie ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und erhöht Teilnahmeschwellen etwa für Ehrenamtliche. Die Rechte und Pflichten des Beirates, seine genaue Funktion und Ausstattung benötigen noch konkretere Benennung und Ausgestaltung. Das Benennungsverfahren des Beirates sollte geändert werden.
5. **Eine regelmäßige Evaluierung des DSC sollte gesetzlich festgelegt werden.**

## Zuständigkeit und Ausgestaltung des DSC

Die Benennung des DSC muss den von der EU vorgeschriebenen Rahmenbedingungen folgen: In Artikel 49 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird vorgeschrieben:

*„(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).*

*(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste.“*

Mehrere Behörden können also zuständig sein, aber die Rolle des Koordinators ist auf eine Institution beschränkt. Weiterhin heißt es in Artikel 50 Absatz 1 und 2 DSA:

*„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihren Koordinatoren für digitale Dienste alle erforderlichen Ressourcen zur Ausführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, einschließlich ausreichender technischer, finanzieller und personeller Ressourcen für eine angemessene Beaufsichtigung aller in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anbieter von Vermittlungsdiensten. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Koordinator für digitale Dienste seinen Haushalt innerhalb dessen Gesamtbergrenzen ausreichend autonom verwalten kann, damit die Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste nicht beeinträchtigt wird.*

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung handeln die Koordinatoren für digitale Dienste völlig unabhängig. Sie arbeiten frei von äußeren Einflüssen und dürfen weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen.“

Welche Behörde zuständig sein könnte oder ob eine neue Behörde nötig ist, ergibt sich aus diesen Vorgaben, von denen Wikimedia Deutschland insbesondere unparteiisch, transparent und zeitnah hervorheben möchte, sowie der Summe der dem DSC zufallenden Aufgaben.

**Tabelle 1. Aufgaben für den DSC**

1. Aufsicht und Durchsetzung	
<b>Für „nicht sehr große“ Plattformen:</b> Zuständig für <i>alle</i> Regeln, wenn Mitgliedsland die Zuständigkeit nicht bei anderer Behörde regelt	Art. 56(1) DSA
<b>Für sehr große Plattformen:</b> Zuständig für <i>manche</i> Regeln, wenn die Kommission nicht vorher selbst dazu aktiv geworden ist und Mitgliedsland die Zuständigkeit nicht bei anderer Behörde regelt	Art. 56(4) DSA
<b>Ausdrücklich zuständig für bestimmte Regeln und Pflichten:</b>	
• Zulassung der Stellen für außergerichtliche Streitbeilegung	Art. 21(3) DSA
• Zulassung und gegebenenfalls Widerruf von Hinweisgeber:innen („trusted flaggers“)	Art. 22(2) DSA
• Beschwerdestelle für Nutzende in der EU	Art. 53 DSA
• Feststellung der Größe von Onlineplattformen*	Art. 33(4) DSA
• Für sehr große Plattformen: Empfang und Nutzung von Plattformdaten	Art. 40(1) DSA
• Für sehr große Plattformen: Vorabkontrolle von Forschenden, die Zugang zu Plattformdaten beantragen	Art. 40(4), 40(8), 40(9) DSA
• Für sehr große Plattformen: Empfehlung des Gremiums an Kommission, in Krisensituationen besondere Maßnahmen zu fordern	Art. 36(1) DSA
• Für sehr große Plattformen: Ausarbeitung von Leitlinien zur Risikominderung*	Art. 35(3) DSA
• Optional: Ausarbeitung freiwilliger Normen, z. B. zu Jugendschutz, Auditierung**	Art. 44 DSA

**Wikimedia Deutschland –  
Gesellschaft zur Förderung  
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24  
10963 Berlin

Postfach 61 03 49  
10925 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0  
Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9  
wikimedia.de  
politik@wikimedia.de

Spendenkonto:  
IBAN: DE05 1002 0500 0003  
2873 00  
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführender Vorstand:  
Franziska Heine  
Dr. Christian Humborg

Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg unter der  
Nummer VR 23855 B

1. Aufsicht und Durchsetzung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumentation und Berichtspflichten, z. B. zu eigenen Tätigkeiten, außergerichtlicher Streitbeilegung</li> </ul>	Art. 55, 21(4) DSA
2. Koordination und Kooperation	
<b>Koordination und Kooperation innerhalb der EU:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ansprechstelle für und Zusammenarbeit mit Kommission</li> </ul>	Art. 49(2), 64(4) DSA
<ul style="list-style-type: none"> <li>Stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums für Digitale Dienste (= beratendes Gremium aller DSCs unter Vorsitz der Kommission)</li> </ul>	Art. 62, 63 DSA
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen DSCs</li> </ul>	Art. 58 DSA
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsame Untersuchungen zu Plattformen mit anderen DSCs</li> </ul>	Art. 60 DSA
<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationsaustausch mit anderen DSCs, nationalen Behörden, Gremium und Kommission; insbesondere zu Anforderungen gegen illegale Inhalte</li> </ul>	Art. 61, 65, 66, 85 DSA
<b>Koordination und Kooperation innerhalb des Mitgliedlands:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Koordination aller zuständigen Behörden zur Durchsetzung des DSA</li> </ul>	Art. 49(2) DSA

Quelle: Julian Jaursch, Stellungnahme der SNV zum DDG, 2023, S. 5f  
[https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/ddg-e\\_stellungnahme\\_snv.pdf](https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/ddg-e_stellungnahme_snv.pdf)

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) teilte Medien gegenüber bereits mit, den DSC bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) anzusiedeln.

Wikimedia Deutschland bedauert, dass eine eigenständige, neue und innovative unabhängige Institution an dieser Stelle nicht geschaffen wurde. Dies ist aus Gründen von Zeit und Mitteln nachvollziehbar. Die weitere Arbeit an einer eigenständigen Institution und damit die Loslösung des DSC aus bestehenden Regulierungsstellen ist allerdings wünschenswert, auch um eine zweifelsfreie Unabhängigkeit als eigenständige Fachbehörde dauerhaft zu sichern.

**Wikimedia Deutschland –  
Gesellschaft zur Förderung  
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24  
10963 Berlin

Postfach 61 03 49  
10925 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0  
Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9  
wikimedia.de  
politik@wikimedia.de

Spendenkonto:  
IBAN: DE05 1002 0500 0003  
2873 00  
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführender Vorstand:  
Franziska Heine  
Dr. Christian Humborg  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg unter der  
Nummer VR 23855 B

## ZENTRALITÄT

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass der DSC - im Referentenentwurf Koordinierungsstelle (KDD) genannt - die zentrale Ansprechstelle für den gesamten Zeitraum eines Beschwerdeverfahrens sein sollte (§21, 1). Dies sollte klar annonciert werden und der Regelfall bleiben, damit Nutzende eindeutige Ansprechpartner vorfinden und die weiteren Vorgaben der EU in Hinblick auf zeitnahe Reaktion und transparente Verfahren gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wären klare Regeln, etwa Rückmeldefristen der KDD an die Beschwerdeführenden, wünschenswert. Die im Absatz eins folgende Einschränkung der regelhaften Zuständigkeit „[a]uf Wunsch eines Beschwerdeführers“ (21,1) können wir nicht nachvollziehen.

Eine Bündelung von Kompetenzen bei der KDD sollte angestrebt und auf weitere zuständige Behörden sollte verzichtet werden, um die Rolle der KDD und ihre Bedeutung auch im Verbund mit anderen nationalen DSCs auf europäischer Ebene nicht zu untergraben. Ausschließlich die KDD sollte Deutschland im Europäischen Gremium für digitale Dienste vertreten. Die KDD muss als Ansprechpartnerin für Beschwerdeführende klar erkennbar bleiben und könnte eigene Expertise aufbauen, was ihr im Umgang mit digitalen Diensteanbietenden, aber auch in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission Gewicht verleihen würde. Wikimedia Deutschland verspricht sich von einer solchen in einem Haus gebündelten Expertise außerdem eine weniger aufwändige Kommunikation mit Organisationen der Zivilgesellschaft oder Freiwilligen, die in digitalen Diensten eingebunden sind und die oft aufgrund fehlender eigener Ressourcen auf möglichst einfache und niedrigschwellige Kommunikation mit zeitnahen, einfachen Dialogschleifen angewiesen sind. Klare Zuständigkeiten und eine robuste Ausstattung der KDD würden einen solchen wertschätzenden Umgang und damit letztlich eine gute Aufgabenerfüllung der KDD fördern.

Im Gesetzentwurf sind die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als weitere Zuständige für Teilaufgaben (§12, 2 und 3) vorgesehen. Die starke Einbindung einer oberen Bundesbehörde zur Stärkung von Datenschutz - der BfDI soll sich um das Profiling mit sensiblen Daten und an Minderjährige gerichtete Werbung kümmern - ist schon aufgrund der expliziten Benennung der Datenschutzgrundverordnung im DSA nachvollziehbar. Der BfDI verfügt über Erfahrung im Zusammenspiel mit den Landesämtern für Datenschutz und erfüllt die Voraussetzungen für Unabhängigkeit. Voraussetzung für gute Aufgabenerfüllung ist aber auch hier eine angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen. Diese sollte also auch beim BfDI entsprechend angepasst werden. Datenschutz und Anonymität im Internet gehören für Wikimedia Deutschland zu zentralen Voraussetzungen für freies Wissen und ein Internet für alle.

Wikimedia Deutschland unterstützt einen starken Jugendmedienschutz. Die Einbindung der BzKJ ist nachvollziehbar, eine Einbindung der Landesmedienanstalten aber nicht ideal.

**Wikimedia Deutschland –  
Gesellschaft zur Förderung  
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24  
10963 Berlin

Postfach 61 03 49  
10925 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0

Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9

wikimedia.de  
politik@wikimedia.de

Spendenkonto:  
IBAN: DE05 1002 0500 0003  
2873 00

BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführender Vorstand:  
Franziska Heine  
Dr. Christian Humborg

Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg unter der  
Nummer VR 23855 B

Klare Abstimmungs- und Beratungsprozesse im besonderen Feld des Kinder- und Jugendschutzes liegen nicht primär im Aufgabengebiet einer KDD, sondern beim BzKJ, das im Zusammenspiel mit Bund und Ländern eine pragmatische Lösung finden muss, um Kompetenzen abzufragen, zu bündeln und auszdifferenzieren. Der im Entwurf vorgeschlagene Passus zur kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit (§18, 1 und 3) sowie der Verweis auf weitere Verwaltungsvereinbarungen (§18 Absatz 2 und 3) erscheint praktikabel.

Den im Entwurf vorgesehenen Platzhalter für weitere Behörden - hier ist offenbar das Bundesamt für Justiz gemeint - lehnt Wikimedia ab. Obgleich das BfJ maßgeblich für die Durchsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) verantwortlich war, ist eine Einbindung einer weiteren Behörde nicht zielführend. Das NetzDG wird vom DDG abgelöst werden und die im BfJ vorhandene Expertise kann sich ebenso in der KDD entfalten. Eine Zuständigkeit für „soziale Netzwerke“ gehört zu den Aufgaben einer zukünftigen KDD und sollte nicht in einem anderen Haus ausgelagert bleiben. Doppelstrukturen und Abstimmungslücken können die Konsequenz sein. Folgerichtig sollte das BfJ nicht als weitere zuständige Behörde benannt werden.

## UNABHÄNGIGKEIT

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die KDD keine Weisung entgegen nehmen muss (§ 15, 1), eigenständig über Haushaltsmittel verfügt (§14,2) und lediglich einer eingeschränkten Dienstaufsicht durch die BNetzA unterliegt (§15,2). Damit ist die KDD keiner Fach- und Rechtsaufsicht unterworfen, was den Auflagen der EU für den DSC in Hinblick auf Unabhängigkeit genügen dürfte, im Gesamtzusammenhang aber unbefriedigend bleibt, denn Abhängigkeiten ergeben sich indirekt: Der KDD wird keine eigene Verwaltung zugesprochen, sie muss also auf Personal und Technik der BNetzA zurückgreifen. Eine angemessene Ausstattung, wie im DSA vorgesehen, geht nach Einschätzung von Wikimedia Deutschland aber über die vorgesehenen rund 62 Planstellen für Fachaufgaben hinaus. Obwohl die genaue Ausgestaltung des Arbeitsumfanges sich erst in der Praxis zeigen wird, sollte ein Aufwachsen um weitere Planstellen unbedingt möglich bleiben, um eine verbraucherfreundliche Rechtsdurchsetzung sicherzustellen.

Die Präsidentin oder der Präsident der BNetzA bestimmt die Leitung der KDD (§16, 3). Klare Fristen und Entscheidungsbefugnisse bleiben allerdings undefiniert und die Vorgaben zur Qualifikation der KDD-Leitung - obgleich in §16, 4 angerissen - sollten noch stärker präzisiert werden.

## TRANSPARENZ

Begrüßenswert ist der im Referentenentwurf vorgesehene Passus zu Transparenzregeln und öffentlicher Kontrolle auch in Hinblick auf die Mitarbeitenden. Diesen ist nach §15,3 DDG-Entwurf eine Tätigkeit in Unternehmen verboten. Darüber hinaus ist eine Offenlegung der Gespräche der KDD mit Interessenvertretungen vorgesehen und wird von Wikimedia

**Wikimedia Deutschland –  
Gesellschaft zur Förderung  
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24  
10963 Berlin

Postfach 61 03 49  
10925 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0

Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9

wikimedia.de  
politik@wikimedia.de

Spendenkonto:  
IBAN: DE05 1002 0500 0003  
2873 00

BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführender Vorstand:  
Franziska Heine  
Dr. Christian Humborg

Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg unter der  
Nummer VR 23855 B

Deutschland unterstützt. Diese Dokumentation sollte nicht nur aktuell und offen im Internet zugänglich sein, sondern auch dem Beirat, bzw. dem Digitalausschuss des Bundestages im Rahmen des Jahresberichtes der KDD zur Diskussion und Bewertung jährlich vorgelegt werden.

## Einbindung Zivilgesellschaft (Beirat)

Die Einbindung von Expertise aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft wird angesichts der technologischen Entwicklungen und der Auswirkungen von digitalen Geschäftsmodellen auf gesellschaftliches Zusammenleben weiterhin sehr wichtig bleiben. Der DSA eröffnet zivilgesellschaftlichen Organisationen zu Recht verschiedene Rollen, die sie übernehmen können: Sie beraten, etwa die Kommission zu Verhaltenskodizes, sie übernehmen die Vertretung von Nutzenden etwa als “trusted flagger” (Art. 22 DSA), sie gehören zu den “vetted Researchern” (Art. 40 8 und 12, DSA) und sie unterstützen als “experts” die Kommission bei Nachprüfung und Überwachung von sehr großen Onlineplattformen die Rechtsdurchsetzung. (Art 69 3, Art.72,2 DSA).

Der Referentenentwurf hat zur Einbindung externer Expertise einen Beirat vorgesehen. Eine institutionalisierte Form der Einbindung von Expertise hat Vorteile, etwa Dauerhaftigkeit, Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit des Austausches. Nachteile sind die naturgemäß begrenzte Anzahl der Beiratsmitglieder, die eine Arbeitsfähigkeit ermöglichen soll, gleichzeitig aber das Teilnehmendenfeld reduziert, dadurch Ungleichgewichte schafft und zudem die Gefahr von Intransparenz birgt. Fraglich ist zudem, ob ein solcher Beirat, dessen Kompetenzen, Rechte und Pflichten darüber hinaus im Referentenentwurf ungenannt bleiben, den intendierten Vorteilen einer Einbindung externer Expertise gerecht werden kann.

Externe Expertise ist kein Selbstzweck, sondern dient der genauen Beobachtung der technischen, gesellschaftlichen und individuellen Auswirkungen von digitalen Diensten sowie auf dieser Grundlage der Weiterentwicklung von Recht und Implementierung von Regeln. Die Beteiligung von organisierten Interessengruppen ist dabei von ebenso großer Bedeutung wie die Beteiligung von nicht organisierten losen Fach-, Arbeits-, oder Projektgemeinschaften, die oft durch Ehrenamtliche gebildet werden. Weil diese letztgenannten Gruppen wenig Ressourcen über ihre konkrete Arbeit hinaus verfügen, wäre eine gelungene Einbindung über aufsuchende Beteiligung besser zu erreichen als über einen Beirat. Die bislang bekannten Entwürfe für nationale Koordinierungsstellen in anderen Ländern sehen einen solchen Beirat nicht vor. Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen in einem Beirat wird aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeiten und Ressourcen (siehe WMDE-Politikpapier [„Digitales Ehrenamt stärken! Forderungen für eine zeitgemäße Engagementförderung“](#)) nicht leicht lösbar sein. Es gibt stattdessen erprobte Formate der Einbindung und Zusammenarbeit, die niedrigere Hürden, mehr Flexibilität und weniger Exklusion bedeuten würden. Dazu gehören regelmäßige Konferenzen und Expertendialoge.

In solchen Austauschformaten läge zudem die Chance für gegenseitige Fachinformation statt einseitiger Inputs. Um derartige Austauschmöglichkeiten zu gewährleisten und nicht von der jeweiligen Hauspolitik der KDD abhängig zu sein, sollte ein entsprechender Paragraf in den Referentenentwurf aufgenommen werden, analog zur Zusammenarbeit zwischen KDD und Behörden (§§18, 19, 20).

Sollte ein Beirat weiter vorgesehen werden, fehlen die schon angesprochenen Angaben zur klaren Definition von Rolle und Funktion. Mindestens sollte die Leitung der KDD Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates zur Kenntnis nehmen und zu einer öffentlich dokumentierbaren Reaktion verpflichtet werden. Dass der Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle erhält, ist zu begrüßen, ebenso die Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder und dass sie öffentlich tagen. Diese Geschäftsstelle sollte allerdings unabhängig agieren können und mit notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. Darüber hinaus benötigt der Beirat ein neutrales Besetzungsverfahren. Der Digitalausschuss kann die Beiratsmitglieder vorschlagen, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sie berufen. Dieses Vorgehen halten wir nicht für ausreichend neutral. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten darüber hinaus keine Vertretende von Anbietern im Beirat sitzen.

## Evaluierung

Die Nutzer sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen der Anbieter von Online-Plattformen zur Rechtswidrigkeit von Inhalten oder ihrer Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam zu beanstanden. Die Arbeit der KDD sowie die Arbeit eines eventuellen Beirates sollte daher regelmäßig evaluiert werden und auf dieser Grundlage Anpassungen vorgesehen werden. Eine solche Vorgabe fehlt bisher. Möglicherweise wird auf europäischer Ebene festgelegt werden, welche Daten für einen europäischen Vergleich der DSC benötigt werden. Auf eine solche eventuell kommende Vorgabe der Kommission sollte nicht gewartet werden. Stattdessen wären Erhebungen etwa zur Nutzendenfreundlichkeit, zur Anzahl der Beschwerden und zur Bearbeitungsdauer sowie zur Zufriedenheit der Beteiligten mit den jeweils gefundenen Lösungen wünschenswert.